

71711 Steinheim an der Murr

**Antrag auf Steuerbefreiung nach § 6 Hundesteuersatzung**

Antragsteller/  
Hundehalter: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Gewährung der Steuerbefreiung für das Halten von Hunden nach § 6**

- Abs.1** Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“) dienen.  
⇒ **Kopie des Schwerbehindertenausweis beilegen**
- Abs.2** Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.  
⇒ **Bescheinigung der jeweiligen Organisation beilegen**
- Abs.3** Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,  
auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.  
⇒ **Bescheinigung der öffentlichen Einrichtung beilegen**
- Abs.4** Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Buchhof, Forsthof, Hägnachhof, Häslachhof, Haus Steinheim, Kreuzweghof, Lerchenhof, Riedernhof, Seefeldhof, Vorderbirkenhof, Burg Schaubeck, Alte Mühle, Hofstr. 29 und Hofstr. 30) gehalten werden.
- Abs.5** Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Wildtierschützern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.  
⇒ **Nachweise beilegen**
- Abs.6** Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.  
⇒ **Bescheinigung der jeweiligen Organisation beilegen**

Rasse des Hundes: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_

Alter des Hundes: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass meine Angaben korrekt und wahrheitsgetreu sind.

Steinheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Hundehalter)

**Allgemeine Bestimmungen zur Steuerbefreiung nach  
§ 6 Hundesteuersatzung**

---

Die Gewährung einer Steuervergünstigung erfolgt auf Antrag des Hundehalters. Für die Gewährung sind die Verhältnisse bei Beginn des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei Hunden bei denen die Steuerpflicht nach dem 01.01. des laufenden Jahres beginnt ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs.5 Hundesteuersatzung wird keine Steuervergünstigung gewährt.

Die Steuerbefreiung für § 6 Abs. 1 und 3 bis 6 gilt jeweils nur für den ersten Hund.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Die Steuervergünstigung wird **nicht gewährt**, wenn

- a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
- b) die geforderte Prüfung für Rettungshunde nicht mit Erfolg abgelegt wurde.

**Stadt Steinheim an der Murr  
-Steueramt-  
Marktstr. 29  
71711 Steinheim an der Murr  
Telefon 07144/ 263- 125  
Fax 07144/ 263- 129  
[info@stadt-steinheim.de](mailto:info@stadt-steinheim.de)**